

vereinbar sind. Dieses auf das Gebot der effektiven Anwendung der europarechtlichen Vorgaben gestützte Argument der Legislative ist gleichfalls überzeugend, da so dem Gedanken der Harmonisierung der Abschlussprüfung im (Versicherungs-)Binnenmarkt auf nationaler Ebene am wirksamsten Rechnung getragen werden kann (*effet utile*) und damit das europarechtliche Regulierungsziel so weit als möglich gefördert wird.

Für die Wertung des deutschen Gesetzgebers spricht schließlich, dass die Sondersituation deutscher Versicherungsunternehmen bei der Bestellung von Abschlussprüfern nicht mit der Situation der in Erwägungsgrund 6 zur AP-VO explizit angesprochenen Ausnahme für deutsche Genossenschaften und Sparkassen verglichen werden kann. Denn bei diesen Instituten wird nicht nur ein einzelnes Element des Prozesses der Abschlussprüferauswahl und -bestellung speziell geregelt; vielmehr können diese Unternehmen im Gegensatz zu Versicherungsunternehmen ihre Abschlussprüfer überhaupt nicht frei auswählen.

IV. Gesetzgeberische Umsetzung

Aus der Bewertung des Gesetzgebers in den Materialien ergibt sich zunächst und ohne eine materielle Umsetzung in Gesetzen, dass bei einem Verwaltungsakt der Aufsichtsbehörde nach § 36 Abs. 1 S. 2 VAG der Aufsichtsrat die Verfahrensvorschriften für die anschließend erforderliche zweite Abschlussprüferauswahl nicht einhalten muss. Nur so wird der Beschleunigungszweck aus dem Zusammenspiel zwischen § 36 Abs. 1 S. 2 VAG und § 341 k Abs. 2 S. 1 HGB erreicht. Da als Ergebnis des der aufsichtsbehördlichen Ablehnung vorangehenden Auswahlverfahren mindestens zwei Prüfer in die engere Wahl kommen mussten, bietet es sich in der Praxis an, dann auf den in der Endauswahl unterlegenen Abschlussprüfer zurückzugreifen.

Die Bewertung des Gesetzgebers im Hinblick auf die nur partielle Modifikation der europarechtlichen Vorgaben zur Auswahl und Bestellung des Abschlussprüfers durch den Aufsichtsrat von Versicherungsunternehmen aufgrund deutscher Sonderregelungen schlagen sich zusätzlich in den relevanten Ordnungswidrigkeitentatbeständen für die Aufsichtsratsmitglieder durch Änderungen und Streichungen der mit dem AReG eingeführten Normen im HGB, im AktG und im VAG nieder.

Datenträgerklauseln und Sachschaden

Prof. Dr. Dirk-Carsten Günther*

In vielen Verträgen zur Sachversicherung ist eine Datenträger- und Datenversicherung eingeschlossen. Danach schuldet der Versicherer eine Entschädigung bei einer nachteiligen Veränderung oder ein Verlust versicherte Daten infolge eines dem Grunde nach versicherten Schadens an dem Datenträger, auf dem sie gespeichert waren, oder an der Anlage, durch die sie verarbeitet wurden.¹ Kommt es z. B. aufgrund eines Cyber-Angriffs dazu, dass auf Daten nicht oder nur teilweise zugegriffen werden kann, sei es, dass die Daten gelöscht sind, sei es, dass sie verändert wurden, sei es, dass „nur“ der Zugriff nicht mehr möglich ist, stellen sich interessante Rechtsfragen. Dies beginnt mit der Vorfrage, ob Daten überhaupt eine Sache sind und ob die Funktionsunfähigkeit eines Speichermediums einen Sachschaden darstellt. Die Folgen für die Versicherer wäre erheblich, könnte doch auf diesem Wege versucht werden, aus einer „normalen“ Sachversicherung eine „verdeckte“ Cyberversicherung für Eigenschäden zu erlangen.

I. Daten und Software als Sache

1. Feste Vorgaben in Literatur und Rechtsprechung zur Frage, ob Daten eine Sache sind, gibt es trotz der praktischen Relevanz nur

Die gesetzgeberischen Änderungen betreffen die Vorgaben in § 341 n Abs. 2 Nr. 2 HGB für Versicherungsunternehmen ohne einen obligatorischen Aufsichtsrat, die Vorgaben in § 405 Abs. 3 b Nr. 2 AktG für die Versicherungsaktiengesellschaften und die Vorgaben in § 332 Abs. 4 a Nr. 2 VAG für „große“ VVaG. In diesen Normen wurde übereinstimmend als ein negatives Tatbestandsmerkmal eingefügt, dass die Empfehlung des Aufsichtsrats für die Bestellung eines Abschlussprüfers nicht auf einem aufsichtsbehördlichen Verlangen nach § 36 Abs. 1 S. 2 VAG beruht. Der vorangehende Verwaltungsakt nach § 36 Abs. 1 S. 2 VAG schließt somit eine Ordnungswidrigkeit durch den Aufsichtsrat aus.

Die gesetzgeberischen Klarstellungen betreffen die bisherigen Ordnungswidrigkeitentatbestände in § 341 n Abs. 2 a Nr. 3 HGB für die Versicherungsunternehmen ohne einen obligatorischen Aufsichtsrat, in § 405 Abs. 3 c AktG für die Versicherungsaktiengesellschaften sowie in § 332 Abs. 4 b und Abs. 4 a VAG für die „großen“ VVaG. Dort waren Sanktionen normiert, die an den Vorschlag des Aufsichtsrats an die Hauptversammlung bzw. an die oberste Vertretung anknüpften. Da es solche Vorschläge wegen der Sonderregelung in § 341 k Abs. 2 S. 1 HGB aber nicht geben konnte, hatten die Ordnungswidrigkeiten keinen Anwendungsbereich und liefen leer.²⁰ Das hat der Gesetzgeber durch übereinstimmende Streichungen in den betroffenen Vorschriften nun ebenfalls klargestellt.

V. Fazit

Es ist uneingeschränkt zu begrüßen, dass der deutsche Gesetzgeber auf Initiative des Bundestagsfinanzausschusses die Gelegenheit genutzt hat, sehr zügig praktisch wichtige Fragen aufzugreifen, die sich aus dem kürzlich novellierten Recht der Abschlussprüfung ergeben haben. Die geänderten Regelungen schaffen Rechtssicherheit für die Unternehmen im Hinblick auf die Abläufe und vor allem für die Aufsichtsräte Klarheit im Hinblick auf die ihnen drohenden Sanktionen. Daneben bieten die Gesetzgebungsmaterialien grundsätzliche Anknüpfungspunkte für die Auslegung und Anwendung der handels- und aufsichtsrechtlich geregelten Besonderheiten der Abschlussprüfung im Versicherungssektor.

20 Bürkle VersR 2016, 1145 (1153).

wenige. Wenn es Beiträge gibt, beziehen diese sich in erster Linie auf die Frage eines Mangels, z. B. im Rahmen des Werkvertragsrechts oder um Anwendungen von Kaufvertragsregeln bei dem Erwerb von Software, womit sich der BGH mehrfach zu befassen hatte. Wenn die Lieferung der gekauften Software durch Übergabe eines festen Speichermediums erfolgt, ist der Datenträger eine Sache i. S. d. § 90 BGB.² Erfolgt die Übertragung ohne einen Datenträger (sei es mit Kabel, sei es kabellos), rechtfertigt dies nach Auffassung des BGH die entsprechende Anwendung

* Der Autor ist Partner bei BLD Bach Langheid Dallmayr PartG mbB, Büro Köln, und Inhaber des Lehrstuhl Sachversicherung und special lines an der TH Köln, Institut für Versicherungswesen.

► Der Verfasser ist Autor der Bücher „Der Regress des Sachversicherers“, VVW GmbH, 6. Aufl. 2015 und „Betrug in der Sachversicherung“, VVW GmbH, 2. Aufl. 2013.

1 So z. B. Klausel Nr. 10 zu den ABE, Klausel Nr. 28 zur Elektronikversicherung, § 4 Nr. 1 AFB 10 oder für Datenrettungskosten Klausel Nr. 7112 zur Hausratversicherung.

2 BGH vom 4. 11. 1987 – VIII ZR 314/86 – BGHZ 102, 135.

der Vorschriften von Gesetzen zum Käuferschutz.³ In seiner neueren Rechtsprechung unterscheidet der BGH jedoch zutreffend zwischen dem elektronischen Dateninformationsinhalt, auf den der Sachbegriff des § 90 BGB keine Anwendung findet, und der Verkörperung der Daten auf einem Datenträger als einem physischen (Ladungs-)Zustand.⁴

Mangels Körperlichkeit ist die Sacheigenschaft von Daten und Programmen als solches zu verneinen.⁵ Sie besitzen keine Physis, geben vielmehr ein geistiges Werk wieder und unterliegen als solches dem Urheberrechtlichen Schutz. Dadurch werden sie aber nicht zu Sachen i. S. d. § 90 BGB, sondern nur der körperlich abgrenzbare Datenträger, auf dem sich die Daten befinden.⁶ So hat das LG Konstanz einen Schadenersatzanspruch wegen Datenverlustes durch einen Stromausfall infolge der Beschädigung des Hauptstromkabels bei Tiefbauarbeiten mangels Eigentumsbeeinträchtigung i. S. v. §§ 823 Abs. 1, 90 BGB abgelehnt und festgehalten, dass elektronische Daten aus elektrischen Spannungen bestehen und mangels Körperlichkeit nicht dem sachenrechtlichen Sachbegriff unterfielen.⁷ Ähnliches gilt für Strom, der gleichfalls mangels Körperlichkeit weder besessen noch übergeben werden kann, auch nicht, wenn er in einem Akku gespeichert wird.⁸ Auch dort kann nur der Akku als dieses „Behältnis“ eine Sache sein, ähnlich wie es bei Daten und Programmen für das Speichermedium der Fall ist.

2. Im Bereich der Haftpflichtversicherung ist die Sacheigenschaft von Daten gleichfalls umstritten. Die herrschende Meinung verneint dies.⁹ Praxisrelevant ist die Frage nicht, da IT-Risiken oft ausgeschlossen sind. Nach Nr. 7.15 AHB 08 sind z. B. Haftpflichtansprüche wegen Schäden aus dem Austausch, der Übermittlung und der Bereitstellung elektronischer Daten vom Versicherungsschutz ausgenommen. Erfasst von dem Ausschluss sind insbesondere Schäden aus Löschung, Unterdrückung, Unbrauchbarmachung oder Veränderung von Daten, aus Nichterfassung oder fehlerhafter Speicherung von Daten und aus Störung des Zugangs zum elektronischen Datenaustausch.¹⁰

II. Sach(schaden)begriff in der Sachversicherung

Rechtsprechung und Literatur betonen, dass der Sachschaden- bzw. Mangelbegriff, wie er z. B. im Rahmen der Haftpflichtversicherung, im Werkvertragsrechts oder im Recht der unerlaubten Handlung vertreten wird, nur eingeschränkt auf die Sachversicherung übertragen werden kann.

1. Der Versicherungssenat des BGH weist auf die Unterschiede z. B. im „Überspannungsurteil“ vom 20. 4. 2010 hin.¹¹ Auch wenn dieses Urteil zu einem Fall aus der Privatversicherung (hier: Hausversicherung) erging, sind die allgemeinen Ausführungen des BGH zu übertragen. Im dortigen Fall führte eine Überspannung dazu, dass ein FI-Schalter auslöste. Sodann kam es zu einer Stromunterbrechung und die versicherten Pflanzen eines Wintergartens gingen ein. Der BGH verneinte einen Sachschaden. Vielmehr sei durch den Blitz nur Kühlung und Gebläse „lediglich außer Funktion gesetzt worden“, weil der FI-Schalter die Stromzufuhr unterbrochen habe. Hierin liege kein Überspannungsschaden an elektrischen Geräten, dieser sei durch das Auslösen der Sicherung gerade verhindert worden. „Eine weitergehende Auslegung“, so der BGH „die schon jede Beeinträchtigung der Funktionsfähigkeit eines elektrischen Gerätes lediglich infolge der unterbrochenen Stromzufuhr als Überspannungsschaden ansieht, kommt nicht in Betracht. Sie würde den Versicherungsschutz vom konkreten Sachschaden an der elektrischen Einrichtung ... lösen und lediglich eine allgemeine Stromausfallversicherung darstellen“.

Auch in diesem Zusammenhang betont der BGH, dass die Rechtsprechung z. B. zur Verletzung des Eigentums gem. § 823 Abs. 1 BGB zwar keine Substanzverletzung erforderlich macht, sondern es genüge schon die Entziehung des bestimmungsgemäßen Gebrauchs¹². Im Rahmen der Sachversicherung gehe es je-

doch nicht darum, ob deliktsrechtlich eine Eigentumsverletzung vorliege, sondern, ob ein Sachschaden im Sinne der vereinbarten Versicherungsbedingungen gegeben sei. Hierfür bedarf es immer des Umstands, dass die Sache in substanzbezogener Weise beeinträchtigt wird.

Auch wenn diese Auffassung des BGH zum Teil auf Kritik stieß¹³, wird man sich in der Praxis an diesen rechtlichen Grundsätzen des BGH orientieren. Dies gilt umso mehr, als dass der BGH in einem späteren Nichtannahmebeschluss zu einem Urteil des OLG Jena¹⁴ seine Rechtsprechung bestätigte. Im Fall des OLG Jena erging im Rahmen der Elementarschadensversicherung ein Betretungsverbot zulasten des Gebäudeeigentümers. Obwohl dieser auf unabsehbare Dauer sein Gebäude nicht mehr betreten durfte, verneinte das OLG einen Sachschaden. Auch dort wird in Abgrenzung zur Haftpflichtversicherung darauf abgestellt, dass zwar bei einer Haftpflichtversicherung der dauernde Verlust der Nutzbarkeit einer vollständigen Zerstörung gleichgestellt werden könne¹⁵, aber auch hier werden die Unterschiede zwischen einer Sachbeschädigung im strafrechtlichen Sinn gem. § 303 StGB oder von § 823 Abs. 1 BGB mit dem Recht der Sachversicherung hervorgehoben. Ein Sachschaden habe immer die körperliche Einwirkung auf die Substanz einer bereits bestehenden Sache als Voraussetzung.¹⁶

2. Die Grundsätze aus dem Bereich insbesondere des Softwarekaufs oder des Haftungsrechtes sind auf die Sachversicherung nicht zu übertragen. Dies wird durch die Auswertung der – nur wenigen – einschlägigen Urteile bestätigt. In dem Fall des LG Stuttgart¹⁷ ging es um die Übernahmen von Datenrettungskosten in der Sachversicherung. Dort waren auf einer Festplatte Kundendaten und der VN beauftragte eine Firma mit der Datenrettung als Folgeschaden des Blitzschadens. Das AG gab der Klage statt. Es urteilte die Datenrettungskosten als Folgeschäden der Beschädigung der Festplatte aus. Das LG Stuttgart als

3 BGH vom 18. 10. 1989 – VIII ZR 325/88 – BGHZ 109, 97 zum damaligen Abzahlungsgesetz.

4 BGH VersR 2016, 199.

5 *Stresemann* in Münch. Komm. zum BGB § 90 Rn. 25; *Staudinger*, BGB § 90 Rn. 12 ff.; *Bamberger/Roth*, BGB § 90 Rn. 25; *Ellenberger* in Palandt, BGB § 90 Rn. 2; *Ring* in Heidel/Hübtege/Mansel/Noack (Hrsg.), BGB § 90 Rn. 18. *Bormann/Bormann* DB 1991, 2641; *Redeker* NJW 1992, 1739; *Moritz* CR 1994, 257; *Schneider* in Schneider/v. Westphalen (Hrsg.), Software-Erstellungsverträge 2006 B 15; *Ohly* in Vieweg/Gerhäuser (Hrsg.), Digitale Daten in Geräten und Systemen 2010 S. 123; *Bartsch* CR 2010, 553; *Mehring* NJW 1993, 3102; a. A. *Heymann* CR 1990, 112; *König* NJW 1993, 3121; ders. Das Computerprogramm im Recht 1991 Rn. 269; *Marly* BB 1991, 434.

6 *Stresemann* in Münch. Komm. zum BGB 7. Aufl. 2015 § 90 Rn. 25 m. w. N.; kritisch zur Leistungsfähigkeit des Sachbegriffs in § 90 BGB im digitalen Zeitalter *Wendehorst* NJW 2016, 2609.

7 LG Konstanz vom 10. 5. 1996 – 1 S 292/95 – NJW 1996, 2662.

8 Dass elektrische Energie auch außerhalb des BGB nicht als Sache angesehen wird, ergibt sich aus der Sonderbestimmung des § 248 c StGB, der die Entziehung elektrischer Energie neben dem Diebstahl gem. § 242 StGB gesondert unter Strafe stellt.

9 *Stelzner* in Looschelders/Pohlmann, VVG 3. Aufl. Anh. J Rn. 67 f.; a. A. *Lücke* in Prölss/Martin, VVG AHB Nr. 1 Rn. 40.

10 Näher hierzu *Harsdorf-Gebhardt* in Später/Schimikowski, Haftpflichtversicherung AHB Nr. 7 Rn. 417 ff. m. w. N.

11 BGH VersR 2010, 1078.

12 So bereits BGHZ 55, 153 = VersR 1971, 418,

13 *Wälder* r+s 2010, 378.

14 OLG Jena VersR 2014, 949.

15 So OLG Karlsruhe VersR 1996, 1403.

16 Grundlegend *Martin*, Sachversicherungsrecht 3. Aufl. B III Rn. 1.

17 LG Stuttgart vom 25. 8. 2004 – 5 S 106/04 – juris = IVH 2004, 219.

Berufungsgericht hob das Urteil auf und wies die Klage ab. Die Festplatte, die vom Versicherer reguliert worden war, sei eine Sache, nicht jedoch die Daten; dies wäre nur der Fall, wenn die Festplatte durch die Daten einen höheren Marktwert erhalten hätte. Die Ersatzpflicht hänge nicht davon ab, ob eine Datenrettung möglich ist. Auch der Einschluss von Folgeschäden ändert daran nichts.¹⁸ Das OLG Karlsruhe betont gleichfalls, „dass Daten keine Sachen im Rechtssinne sind“, sondern nur der Datenträger.¹⁹

3. Oft kommt es auf diese Vorfrage nicht an, da in vielen Bedingungen, nach hiesiger Auffassung nur deklaratorisch, aufgeführt ist, dass Daten und Programme keine Sachen sind. Entsprechende Regelungen gibt es z. B. in der Feuerversicherung (A. § 3 Nr. 1 S. 3 AFB 10²⁰), in der Leitungswasserversicherung (A. § 3 Nr. 1 S. 3 AWB 10), in der Sturmversicherung (A. § 3 Nr. 1 S. 3 AStB 10) und in der Einbruchdiebstahl- und Raubversicherung (A. § 3 Nr. 1 S. 2 AERB 10). Auch in der Wohngebäudeversicherung sind elektronisch gespeicherte Daten und Programme keine Sachen und Kosten für ihre Wiederherstellung sind nur versichert, soweit dies gesondert im Versicherungsvertrag vereinbart ist (A. § 5 Nr. 3 c VGB 10). Nach A. § 9 Nr. 1.7 VHB 16 gehören elektronisch gespeicherte Daten und Programme nicht zum Hausrat. Kosten für die technische Wiederherstellung von elektronisch gespeicherten, ausschließlich für die private Nutzung bestimmten Daten und Programme sind in der Hausratversicherung nur versichert, soweit dies zusätzlich vereinbart ist.

III. Sachschaden am Datenträger

1. Eine andere Frage ist es, ob ein Sachschaden nicht an den Daten, sondern an dem Datenträger gemäß den marktüblichen Datenklauseln vorliegen kann. Dies setzt einen Sachschaden an einen Datenträger als Primärschaden voraus mit der Folge, dass dann die Folgeschäden für unbrauchbare Daten gedeckt wären.

Eine marktübliche Klausel lautet z. B.²¹

„Entschädigung für Daten und Programme ... wird nur geleistet, wenn der Verlust, die Veränderung oder die Nichtverfügbarkeit der Daten und Programme durch einen dem Grunde nach versicherten Schaden an dem Datenträger (Datenspeicher für maschinenlesbare Informationen), auf dem die Daten und Programme gespeichert waren, verursacht wurde.“

2. Hierzu liegt zum einen eine Entscheidung des OLG Karlsruhe²² zur Frage des Versicherungsschutzes bei Datenverlust durch einen Computerabsturz vor. In dem der Entscheidung zugrunde liegenden Versicherungsvertrag gab es eine Deckungserweiterung durch die Klausel 638 „Datenträger und Datenversicherung“. Die klagende VN hatte ihre Daten auf einem Band wöchentlich gesichert. Nach einem Absturz der gesamten Computeranlage konnten diese Sicherungsbänder nicht wieder aufgespielt werden.

Aufgrund der verlorengegangenen Daten aus der Datensicherung ging es um eine Rechnung in Höhe von knapp 15 000 Euro. Ein Sachschaden an dem Datenträger verneint der Senat. Allein der fehlende Zugriff sei kein Sachschaden, dieser müsse am Datenträger selber vorliegen.

Eine ähnliche Konstellation lag dem Urteil des LG Dortmund vom 14. 2. 2008 zugrunde²³. Dort kam es zu einem Serverausfall. Zunächst wurde vermutet, dass ein Festplattendefekt ursächlich für den aufgetretenen Fehler war. Nach weiteren Ermittlungen wurde festgestellt, dass ein Materialfehler an einem mit dem Server verbundenen Kabel den Fehler verursacht hatte. Nach Austausch des Kabels lief der Server ohne Fehlerhinweise. Durch den Ausfall des Servers kam es zu Schäden an dem auf dem Server befindlichen Betriebssystem sowie an den Anwendungsprogrammen. Das LG Dortmund wies die Klage mit der Begründung ab, dass keine Beschädigung des Datenträgers vorliege und der bloße Datenverlust sei nicht der Schaden an dem Datenträger selbst. Von einer Beschädigung sei erst dann auszugehen, wenn eine solche physikalische Beeinträchtigung eines Datenträgers vorliege, dass er nicht mehr maschinell gelesen oder nicht mehr für die Aufnahme neuer Daten verwendet werden könne.

3. Dieser Rechtsprechung, welche durch die Literatur²⁴ gestützt wird, ist zuzustimmen, zumal allein diese eine taugliche Abgrenzung zu den Versicherungszweigen bietet, die keinen Sachschaden voraussetzen, wie auch und gerade in der Cyber-Versicherung. Auch wenn Sachversicherungen zunehmend durch Datenträger- und Datenrettungsklauseln o. a. ergänzt werden, ist maßgeblich auf die technische Funktionsfähigkeit des Datenträgers abzustellen. Bleibt diese bestehen und können (notfalls z. B. nach einer Neuformatierung der Festplatte) neue Daten auf den Datenträger aufgespielt werden, kann der Datenträger weiter gelesen und beschrieben werden. Der notwendige technische Defekt als Primärursache liegt dann nicht vor.

18 Das LG Stuttgart hatte die Revision wegen der grundsätzlichen Bedeutung der Sache zugelassen, aber es wurde, soweit ersichtlich, keine Revision eingelegt.

19 OLG Karlsruhe VersR 1998, 183 mit zust. Anm. von *Volle* NJW-CoR 1998, 432.

20 „Daten und Programme sind keine Sachen“.

21 § 4 Nr. 1 AFB 10.

22 OLG Karlsruhe VersR 1998, 183.

23 LG Dortmund vom 14. 2. 2008 – 2 O 324/07 – juris mit Anm. von *Steinborn* jurisPR-VersR 6/2008 Anm. 4.

24 Vgl. *Bruck/Möller*, Sachversicherung Bd. 7 2012 A § 6 AMB Rn. 13; *Koch*, Versicherbarkeit von IT-Risiken 2004 Rn. 1188; *Stelzner* in *Looschelder/Pohlmann*, VVG 3. Aufl. Anh. J Rn. 122; *Volle* NJW-CoR 1998, 432.

Bücher

Arzthaftungsrecht

Leitfaden für die Praxis

Von *Wolfgang Frahm* und *Alexander Walter*

(VW GmbH, Karlsruhe, 6. Aufl. 2018, 418 S., kart., DIN A5, ISBN 978-3-96329-004-6, 89 Euro)

Bereits die 6. Aufl. eines Standardwerks: In der überarbeiteten Neuauflage des Leitfadens wird die immer weiter voranschreitende Entwicklung des Arzthaftungsrechts in Rechtsprechung und Literatur ausführlich dargestellt. Auch die wichtigen Auswirkungen des Gesetzes zur Verbesserung des Rechtes von Patientinnen und Patienten – also des Patientenrechtegesetzes

(PatRG) – werden verständlich erläutert. Großen Wert wurde auch diesmal auf eine übersichtliche, kurz gefasste Darstellung gelegt, denn im Blickfeld des Leitfadens steht vor allem die praktische Anwendung.

Geklärt werden in „Arzthaftungsrecht“ u. a. diese Fragen: Welche vertraglichen Verhältnisse liegen zwischen Behandler und Patient vor? Wann sind ärztliche Behandlungen als fehlerhaft oder gar grob fehlerhaft anzusehen? Welche rechtlichen Auswirkungen haben ärztliche Leitlinien und Dokumentationspflichten? Welche Beweisgrundsätze gelten bei Anfängeroperationen, beim sogenannten voll beherrschbaren Risikobereich und bei der Befunderhebung? Welche Beweiserleichterungen kommen dem